

Reglement über den Schutz vor Passivrauchen

Der Gemeinderat,

gestützt auf das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008, erlässt folgendes Reglement:

Art. 1

In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden der Gemeinde Beringen (Gemeindeverwaltung, Schulgebäuden, Mehrzweckhalle Zimmerberg etc.) ist das Rauchen untersagt.

Art. 2

In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen können folgende Ausnahmen festgelegt werden:

- a) durch die Schulbehörde für eine Rauchmöglichkeit in Schulgebäuden
- b) durch den Gemeinderat für eine Rauchmöglichkeit in der Gemeindeverwaltung und im Bauamt

Art. 3

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2010 in Kraft.

Beringen, 29. März 2010

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura